

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Stand: November 2021



Branche*	Geltung	ab	Beschäftigten-/Entgeltgruppe		Sonstiges	
Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2020 bis 30.09.2022 Link zur Verordnung	Einheitlich im Bundesgebiet	Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher ML		Arbeitsstunden können erst ab 165 Std. in das AZK gebucht werden und sind innerhalb von 6 Monaten auszugleichen.	
		01.01.2020	10,00 €			
		01.10.2020	10,25 €			
		01.10.2021	10,45 €			
Aus-/Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II, III 5. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.04.2019 bis 31.12.2022 Link zur Verordnung	Einheitlich im Bundesgebiet		Gruppe 1	Gruppe 2	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats. Arbeitnehmer haben Anspruch auf den ML der „Gruppe 2“, sofern sie über eine der in der Anlage „Qualifikationen – Gruppe 2“ abschließend aufgeführten Qualifikationen verfügen. AZK darf geführt werden, wenn ein verstetigtes Monatsentgelt gezahlt wird, das sich nach folgender Formel berechnet: Mindeststundenentgelt x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348. AZK darf höchstens 100 Plusstunden umfassen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen sind. Urlaubsanspruch in Höhe von 29 Tagen bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche. Eine Entgeltumwandlung ist zugelassen.	
			01.04.2019	15,72 €		15,79 €
			01.01.2020	16,19 €		16,39 €
			01.01.2021	16,68 €		17,02 €
			01.01.2022	17,18 €		17,70 €
Baugewerbe 12. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.05.2021 bis 31.12.2021 Link zur Verordnung	West Berlin Ost	Für Überlassungen ab	Gesamtstundenlöhne		AÜ in das Baugewerbe grundsätzlich unzulässig, § 1b AÜG! ML kann jedoch trotz des § 1b AÜG aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). Nutzung des AZK nur eingeschränkt möglich , unter Beachtung des § 3 Nr. 1.4 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV). Es gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle, sofern er höher ist als der Mindestlohn des Einstellungsortes. ML fällig zum 15. Kalendertag des Folgemonats. Ausschlussfrist: 6 Monate nach Fälligkeit.	
			Lohngruppe 1 Werker/ Maschinenwerker	Lohngruppe 2 Fachwerker/ Maschinenisten/ Kraftfahrer		
			01.05.2021	12,85 €		15,70 €
			01.05.2021	12,85 €		15,55 €
Dachdeckerhandwerk 10. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.02.2020 bis 31.12.2021 Link zur Verordnung	Einheitlich im Bundesgebiet	Für Überlassungen ab	ungelernte Arbeitnehmer/ Mindestlohn 1	gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)/ Mindestlohn 2	AÜ in das Dachdeckerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1b AÜG! ML kann jedoch trotz des § 1b AÜG aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK nur eingeschränkt anwendbar unter Einhaltung der Vorschriften gem. § 4 Nr. 3 Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk. Neuregelung des Monatslohns /der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit in den Monaten Dezember bis April bei betrieblicher Arbeitszeitverteilung (siehe § 4 Nr. 3.2 Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk). Für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt die gesetzl. Verjährungsfrist (3 Jahre).	
			01.02.2020	12,40 €		13,60 €
			01.01.2021	12,60 €		14,10 €
Elektrohandwerk Allgemeinverbindlicherklärung, Laufzeit: 01.01.2020 bis 31.12.2024 Link zur Verordnung	Einheitlich im Bundesgebiet		einheitlicher ML		Der Anspruch auf das Mindestentgelt wird spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK anwendbar, wenn Ausgleich innerhalb von 12 Monaten in Form von Freizeit oder Geld erfolgt. Der Beschäftigte hat bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Ausschlussfrist: 6 Monate nach Aushändigung der Abrechnung.	
			01.01.2020	11,90 €		
			01.01.2021	12,40 €		
			01.01.2022	12,90 €		
			01.01.2023	13,40 €		
			01.01.2024	13,95 €		

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)



Gebäudereinigung 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.04.2021 bis 31.12.2023 Link zur Verordnung		Für Überlassungen ab	Lohngruppe 1 u.a. Innen- und Unterhaltsreinarbeiten	Lohngruppe 6 u.a. Glas- und Fassadenreinigung	Definition der Lohngruppen 1 und 6 leicht verändert im Vergleich zur vorhergehenden Mindestlohn-VO. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, für den der ML zu zahlen ist; Verfallsfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (gilt nicht für AZK Guthaben – hier gesetzl. Verjährungsfrist = 3 Jahre). AZK für die Lohngruppe 1 nicht anwendbar , für Lohngruppe 6 nur unter engen Voraussetzungen, die in § 4 RTV Gebäudereinigung (Bestandteil der Verordnung) aufgeführt sind. Zahlung eines verstetigten Monatslohns für geringfügig Beschäftigte LG 1 richtet sich nach § 3 der VO (siehe dort die Einzelheiten).	
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.04.2021	11,11 €	14,45 €		
		01.01.2022	11,55 €	14,81 €		
		01.01.2023	12,00 €	15,20 €		
Gerüstbauerhandwerk 7. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.10.2021 bis 30.09.2023 Link zur Verordnung		Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher ML		<u>AÜ in das Gerüstbauerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1b AÜG!</u> ML erfasst jedoch auch Betriebe, die gewerblich Gerüstmaterial bereitstellen oder die Gerüstbaulogistik übernehmen. Zudem kann der ML trotz des § 1b AÜG auch aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). Gilt nur für Arbeiter. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. AZK nur in den engen Grenzen des § 2 Nummer 2 TV Mindestlohn möglich.	
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.10.2021	12,55 €			
		01.10.2022	12,85 €			
Maler- und Lackiererhandwerk 10. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.05.2021 bis 31.05.2022 Link zur Verordnung			ungelernte Arbeitnehmer	gelernte Arbeitnehmer	ML zum 15. des Folgemonats fällig. AZK darf nach Auffassung des Zolls nicht geführt werden , da nach der Mindestlohn-VO ein AZK nur zur Vermeidung „witterungsbedingter Kündigungen“ geführt werden dürfe und diese Voraussetzung auf Zeitarbeitsunternehmen nach Ansicht des Zolls nicht zutreffe. Ein beim Bundesarbeitsgericht (BAG) unter dem Aktenzeichen 4 AZR 140/16 geführtes Verfahren zur Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks wurde ohne Entscheidung in der Sache beendet. Näheres unten: *Hinweis AZK.	
	Einheitlich im Bundesgebiet	01.05.2021	11,40 €	13,80 €		
Pflegebranche 4. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.05.2020 bis 30.04.2022 Link zur Verordnung	West mit Berlin	01.05.2020		11,35 €		Der Geltungsbereich der VO enthält Ausnahmen für einzelne Bereiche innerhalb der Pflegebetriebe (siehe § 1 Abs. 3 u. 4 der VO). Ab 2021 Unterteilung in tätigkeitsbezogene Mindestentgeltgruppen (Pflegehilfskraft, Pflegekraft mit 1-jähriger Ausbildung, Pflegefachkraft). Fälligkeit des ML für Zeit bis zum 30.04.2021 spätestens zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den der ML zu zahlen ist. Ab 01.05.2021 ist der ML für vertragl. vereinb. Arbeitszeit spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem Arbeitsleistung erbracht wurde, im Übrigen spätestens am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Folgemonats. Umfangreiche Regelungen zur Wegezeitvergütung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten (siehe § 2 Abs. 5 u. 6 der VO). Neu-Regelungen zum Mehrurlaub nach § 4 der VO. AZK Führung ist eingeschränkt möglich. Vorgaben der Verordnung beachten. Die Ansprüche auf den ML verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.
		01.07.2020		11,60 €		
			Pflegehilfskräfte	Pflegekräfte mit 1-jähriger Ausbildung	Pflegefachkräfte	
		01.04.2021	11,80 €	12,50 €	12,50 €	
		01.07.2021	11,80 €	12,50 €	15,00 €	
		01.09.2021	12,00 €	12,50 €	15,00 €	
	01.04.2022	12,55 €	13,20 €	15,40 €		
	Ost	01.05.2020		10,85 €		
		01.07.2020		11,20 €		
			Pflegehilfskräfte	Pflegekräfte mit 1-jähriger Ausbildung	Pflegefachkräfte	
		01.04.2021	11,50 €	12,20 €	12,20 €	
		01.07.2021	11,50 €	12,20 €	15,00 €	
01.09.2021		12,00 €	12,50 €	15,00 €		
01.04.2022	12,55 €	13,20 €	15,40 €			

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.
Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)



Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.06.2021 bis 31.12.2021 Link zur Verordnung			EG II nach § 3 der Verordnung	EG III nach § 3 der Verordnung	EG IV nach § 3 der Verordnung	Entgeltgruppe II Entgeltgruppe II gilt für Mitarbeiter mit behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 (Nummer 11.2.3.1 Buchstabe b und 11.2.3.2), die im Bereich Sicherheitsdienstleistungen nach §§ 8, 9 LuftSiG tätig sind.
	Baden-Württemberg	01.06.2021	17,73 €	16,47 €	12,90 €	Entgeltgruppe III Entgeltgruppe III umfasst Arbeitnehmer, die Tätigkeiten gemäß § 8, 9, 9a LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung) mit Schulung nach Nummer 11.2.3.5 und bestandener Prüfung und Dokumentenkontrolle ausüben.
	Bayern (München Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich)	01.06.2021	17,73 €	15,76 €	12,90 €	
	Bayern (alle Städte und Gemeinden)	01.06.2021	14,22 €	14,22 €	12,90 €	
	Berlin	01.06.2021	17,73 €	15,43 €	12,90 €	Entgeltgruppe IV Entgeltgruppe IV gilt für Mitarbeiter, die im Bereich qualifizierte Servicetätigkeiten und Fluggastdienste tätig sind und eine luftsicherheitspezifische (gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) und/oder eine flughafenspezifische Ausbildung von mindestens 25 Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten) im Jahr vorweisen können.
	Brandenburg	01.06.2021	17,73 €	15,43 €	12,90 €	
	Bremen	01.06.2021	17,73 €	15,76 €	12,90 €	
	Hamburg	01.06.2021	17,73 €	15,76 €	12,90 €	
	Hessen	01.06.2021	17,73 €	15,76 €	12,90 €	
	Meckl.-Vorpom.	01.06.2021	15,57 €	13,64 €	12,90 €	
	Niedersachsen	01.06.2021	17,73 €	15,76 €	12,90 €	
	NRW	01.06.2021	17,73 €	15,48 €	12,90 €	
	Rheinland-Pfalz	01.06.2021	16,90 €	15,33 €	12,90 €	
	Saarland	01.06.2021	16,90 €	15,33 €	12,90 €	
	Sachsen	01.06.2021	15,57 €	13,64 €	12,90 €	
Sachsen-Anhalt	01.06.2021	15,57 €	13,64 €	12,90 €		
Schleswig-Holstein	01.06.2021	17,73 €	15,76 €	12,90 €	Ausschlussfristen Ansprüche auf das Mindestentgelt erlöschen 6 Monate nach Fälligkeit. Die Ansprüche sind in Textform geltend zu machen. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn der Anspruch auf das Mindestentgelt nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.	
Thüringen	01.06.2021	15,57 €	13,64 €	12,90 €		

Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk 4. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.11.2021 bis 30.09.2023 Link zur Verordnung	Für Überlassungen ab	einheitlicher ML	Achtung! Prüfen, ob Überlassung möglich ist, § 1b S. 1 AÜG! ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, es sei denn, es wird ein AZK nach den Vorgaben gemäß § 3 Nr. 2 RTV für die gewerblichen Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk geführt (siehe Anhang zur VO). Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (3 Jahre). Für weitere Einzelheiten siehe VO.
Bundesgebiet	01.11.2021	12,85 €	
	01.08.2022	13,35 €	

***Hinweis AZK:**

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob bei der Überlassung in mindestlohnpflichtige Branchen, deren zugrundeliegende Mindestlohnverordnungen keine oder abweichende AZK-Regelungen beinhalten, weiterhin die Führung des AZK nach den Bestimmungen der Zeitarbeitstarifverträge möglich ist bzw. welche AZK-Regelungen bei einer solchen Überlassung vorgehen.

Wenn die Mindestlohnverordnung nach dem AEntG keine AZK-Regelung enthält, wird teilweise vertreten, dass die Führung eines AZK unzulässig sei, weil die jeweilige Mindestlohnverordnung gerade keine AZK vorsieht und insofern die Regeln zur Fälligkeit bzw. monatlichen kompletten Auszahlung des Mindestlohns vorrangig zu beachten seien.

Die gegenteilige Auffassung hält die Führung von AZK dagegen für zulässig, weil die Mindestlohnverordnung hierzu überhaupt keine Aussage treffe und insofern auch nicht explizit verbiete.

Nach einer weiteren Auffassung, die insbesondere von den Vertretern des BMAS und des BMF vertreten wird, soll im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs die Höhe des Mindestlohns im Vordergrund stehen. Der für den Arbeitnehmer höhere Lohn (Lohnuntergrenze Zeitarbeit oder der jeweilige AEntG-Mindestlohn) soll maßgeblich dafür sein, welche Fälligkeits- und AZK-Regelungen zur Anwendung kommen.

Ein beim Bundesarbeitsgericht (BAG) zunächst unter dem Aktenzeichen 4 AZR 140/16 geführtes Verfahren zur Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks wurde ohne Entscheidung in der Sache beendet. Die Parteien haben die wechselseitig eingelegten Revisionen und die Klage nach einer außergerichtlichen Verständigung zurückgenommen. Damit ist das dem Verfahren zugrundeliegende Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Düsseldorf (Urteil vom 30.11.2015; Az.: Ca 4402/15) nicht rechtskräftig geworden. Das ArbG Düsseldorf hatte entschieden, dass die Führung eines AZK im Bereich des Maler- und Lackiererhandwerks zwar nicht grundsätzlich, jedoch aber dann zulässig sei, wenn die Führung des AZKs dazu dient, witterungsbedingte Kündigungen zu vermeiden (vgl. Rundschreiben BAP Recht vom 18.03.2016).

Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Frage der Zulässigkeit des Führens von Arbeitszeitkonten bei der Ausübung von Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks somit nach wie vor nicht abschließend geklärt. Zur Verringerung von Rechtsrisiken sollte ein AZK allenfalls unter den enger geschnittenen Regelungen der Mindestlohn-VO des Maler- und Lackiererhandwerks zur Vermeidung witterungsbedingter Kündigungen in der Schlechtwetterzeit geführt und dies auch ausdrücklich mit dem Zeitarbeitnehmer vereinbart werden.

* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt.

Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.